

Energieverbrauchskennzeichnung bei Lichtquellen

Version | Stand: 1.1 | 27.08.2021

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030-4036751-62

„Die Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.“ Dies ist der erste Erwägungsgrund der Rahmenverordnung [\(EU\) 2017/1369](#) für die Energieverbrauchskennzeichnung, die zusammen mit der speziellen, delegierten Verordnung [VO 2019/2015](#) den rechtlichen Rahmen für die Kennzeichnung der Energieeffizienzklasse von Lichtquellen regelt.

Ergänzend zu dem [allgemeinen bevh basic zur Energieverbrauchskennzeichnung](#) wird in diesem basic Papier die Kennzeichnung bei Lichtquellen noch etwas detaillierter dargestellt. Für die Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

1. Allgemeines
 - a) Begrifflichkeiten
 - b) Konstellationen
2. Was genau sind die Pflichten der Händler?
3. Was gilt für Werbung?
4. Welche Übergangszeiten gibt es?
 - a) Gilt das auch für den stationären Handel?
 - b) Gibt es weitere Ausnahmen von der Frist?
 - c) Dürfen im Zeitraum zwischen 01.05. und 01.09.2021 Lichtquellen, die der Händler noch nie in Verkehr gebracht hat, mit alter Energieeffizienzklasse importieren und verkauft werden?
 - d) Welche Übergangszeit gilt bei Leuchten mit nicht-herausnehmbaren Lichtquellen?
5. Kann ich Produkte als Abverkaufprodukte anbieten (also keine Umetikettierung vornehmen), wenn der Hersteller aber noch vor dem 30.05.2022 (vgl. Punkt 4b)) neue Etiketten liefert?
6. Wenn ein Hersteller kein elektronisches Label und/oder Produktdatenblatt bereitstellt, dürfen Händler und Marktplätze die Informationen selbst generieren und bereitstellen (z.B. über EPREL)?
7. Wie können zukünftig die Informationen aus der Produktdatenbank durch Händler/Plattformen generiert werden? Wird es bei einem manuellen Prozess bleiben, so dass man für jedes Produktdatenblatt/Energielabel händisch Daten eingeben muss?
8. Gibt es weitere hilfreiche Links?

1. Allgemeines

Bereits 2017 wurde mit einer allgemeinen Rahmen-Verordnung ([EU 2017/1369](#)) die ersten Änderungen eingeläutet für Produkte, die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung erfüllen müssen. Mit der [Delegierten VO 2019/2015](#) wurden konkretere Regelungen für Lichtquellen verabschiedet. So durften in dem Zeitraum vom 25.12.2019 bis zum **01.09.2021** bei Leuchten (\neq Lampen) **keine** Energieverbrauchskennzeichnung vorgenommen werden. Grund dafür ist eine fehlende Übergangsregelung zwischen der alten einschlägigen VO (EU) Nr. 874/2012 und der neuen VO (EU) 2019/2015. Die neue Verordnung gilt ab dem 1. September 2021 und hat im Anwendungsbereich Lichtquellen. Letztere sind meist Lampen, können aber unter bestimmten Umständen auch Leuchten sein. Laut neuer Verordnung gilt nämlich ein umgebendes Produkt (z. B. eine Leuchte), wenn es nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden kann, insgesamt selbst als Lichtquelle (s.u.).

Das bedeutet: Es kann Produkte geben, die aktuell als Leuchten gelten und kein Label mehr tragen, ab September 2021 aber als Lichtquellen gelten und wieder eines benötigen.

a) Begrifflichkeiten

Zum besseren Verständnis sind hier drei Begriffsdefinitionen aufgeführt:

EPREL ("EU Product Registration database for Energy Labelling"):

Eine von der EU eingeführte Produktdatenbank, in die Lieferanten vorgegebene Informationen eingeben müssen. Die Produktdatenbank verfügt zum einen über einen Konformitätsteil für die Hersteller und Lieferanten und zum anderen über einen öffentlichen Bereich, über den Händler und Verbraucher u.a. die Etiketten und Energieeffizienzklassen in elektronischer Form herunterladen können. Zwar funktionieren aktuell bereits die QR-Codes der neuen Label, die zum 01.03.2021 in Kraft getreten sind. Der allgemeine, öffentliche Bereich der Datenbank ist jedoch noch nicht einsatzbereit. Dennoch muss bei Werbung für Lichtquellen der Link zu zur EPREL angegeben werden (vgl. unten Punkt 3). Der Link hierzu lautet <https://eprel.ec.europa.eu>.

Lichtquelle:

bezeichnet ein elektrisch betriebenes Produkt, das dafür bestimmt ist, Licht mit in der Verordnung festgelegten optischen Eigenschaften zu emittieren, oder das im Falle einer Lichtquelle, bei der es sich nicht um eine Inkandeszenz-Lichtquelle handelt, gegebenenfalls darauf abgestimmt werden soll, dass es Licht mit diesen optischen Eigenschaften emittiert, oder beides. Nicht als Lichtquelle gelten Produkte, die (eine) Lichtquelle(n) enthalten, die zur Überprüfung entnommen werden kann/können.

Umgebendes Produkt:

Die Definition für umgebende Produkte wurde durch eine neue VO 2021/340 (dort Art. 3) dahingehend geändert, dass er ursprüngliche, letzte Satz ersatzlos gestrichen wurde:

„umgebendes Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das eine oder mehrere Lichtquellen oder separate Betriebsgeräte oder beides enthält. Beispiele für umgebende Produkte sind Leuchten, die zur separaten Überprüfung der enthaltenen Lichtquelle(n) zerlegt werden können, sowie Haushaltsgeräte oder Möbel (Regale, Spiegel, Vitrinen), die eine oder mehrere Lichtquellen enthalten. ~~Kann ein umgebendes Produkt nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, gilt das umgebende Produkt insgesamt als Lichtquelle;~~

Dadurch, dass der letzte Satz gestrichen wurde, könnte man die Änderung dahingehend verstehen, dass Möbel immer als umgebendes Produkt zu bewerten und damit nicht kennzeichnungspflichtig sind.

b) Konstellationen

Bei den ab dem 01.09.2021 wirksam werdenden Vorgaben zur Energieeffizienzklasse gibt es streng genommen nun zwei Fälle: a) Umgebendes Produkt mit enthaltener Lichtquelle, die zur Überprüfung entnommen werden kann und b) Lichtquelle. Eine Leuchte ohne enthaltene Lichtquelle zählt nicht als umgebendes Produkt und fällt damit nicht unter die Verordnung. Zum besseren Verständnis wird hier dennoch folgende Unterteilung vorgenommen:

- ⇒ Lichtquelle
- ⇒ umgebenes Produkt (bspw. Leuchte) (der Einfachheit halber wird im Folgenden immer von Leuchte gesprochen)
- ⇒ Leuchte mit herausnehmbarer Lichtquelle
- ⇒ Leuchte mit nicht-herausnehmbarer Lichtquelle

Die Grundregel lautet, dass nur noch für die jeweiligen Lichtquellen, die als eigenständiges Produkt in einer Verpackung in Verkehr gebracht werden, die Energieeffizienzklasse angegeben werden muss. Das Energielabel muss grundsätzlich auf der Verpackung (Artikel 3, Abs. 1 a) angegeben werden. Für umgebende Produkte, also beispielsweise Leuchten, ist keine Angabe mehr in der Werbung erforderlich.

Damit ergeben sich folgende Konstellationen:

1. **Nur die Lichtquelle wird verkauft – Kennzeichnungspflicht (+)**
2. **Leuchte wird ohne Lichtquelle verkauft – Kennzeichnungspflicht (-)**
3. **Lichtquelle lässt sich aus der Leuchte von niemandem entfernen, ohne dass dabei die Lichtquelle dauerhaft beschädigt wird - Kennzeichnungspflicht (+)**

Erläuterung: In diesem Fall gilt die Leuchte insgesamt als Lichtquelle und ist genauso als Lichtquelle auszuloben, wie eine eigenständig verkaufte Lichtquelle (aber

natürlich mit ggf. anderer Energieklasse je nach Messung). Die Leuchte muss also vom Hersteller insgesamt vermessen und mit einem Label versehen werden.

4. Lichtquelle lässt sich zwar nicht vom Kunden, wohl aber von der Marktaufsicht (unter Anleitung des Herstellers) entfernen – Kennzeichnungspflicht (-)

Erläuterung: In diesem Fall gilt die Leuchte als sogenanntes umgebendes Produkt (VO Art. 2 Nr. 3). Der Hersteller/Lieferant hat hier gar kein Label für umgebendes Produkt und muss lediglich gemäß Anhang V Nr. 2 in der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch den Satz aufnehmen „Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse C.“ für beispielsweise eine verbaute Lichtquelle mit „C“. Entsprechend dem Wortlaut des Art. 4 muss der Händler beim Angebot des umgebenden Produkts im Katalog selbst keinerlei Energieklasse/Spektrum angeben, da gemäß Art. 4 lit c) und lit d) nur auf die Werbung für ein bestimmtes Lichtquellenmodell abgestellt wird. Da hier nur für die Leuchte geworben wird und eben nicht für die Lichtquelle wäre der vorgenannte Satz in der Bedienungsanleitung damit ausreichend.

5. Lichtquelle lässt sich von jedem beliebigen Kunden entfernen und durch neue/andere Lichtquelle ersetzen – Kennzeichnungspflicht (-)

Erläuterung: In diesem Fall gilt dasselbe wie unter Punkt 4 gesagt, da auch hier nicht mit einem bestimmten Lichtquellenmodell, sondern lediglich mit der Leuchte geworben bzw. diese angeboten wird. (Allerdings sind Lieferanten von umgebenden Produkten nach Artikel 3 (2) verpflichtet, bestimmte Informationen zur verbauten Lichtquelle zur Verfügung zu stellen.)

6. Leuchte wird mit herausnehmbarer Lichtquelle verkauft, die beigefügt (aber nicht verbaut) ist - Kennzeichnungspflicht für die Lichtquelle (+)

Fazit: Immer, wenn ein umgebendes Produkt im Sinne der Verordnung vorliegt, wie in den Fällen 2, 4 und 5, gibt es keine Anforderungen bezüglich der Werbung. Wenn eine Lichtquelle im Sinne der Verordnung vorliegt, muss in der Werbung der Pfeil mit dem Spektrum gezeigt werden (vgl. dazu das bevh basic zur Energieverbrauchskennzeichnung).

2. Was genau sind die Pflichten der Händler?

Die Pflichten der Händler werden in Art. 4 der VO vorgegeben:

Artikel 4 - Pflichten der Händler

Die Händler stellen sicher, dass

a) jede Lichtquelle, die sich nicht in einem umgebenden Produkt befindet, an der Verkaufsstelle das von den Lieferanten bereitgestellte Label aufweist, wobei das Label oder die Energieeffizienzklasse deutlich sichtbar zu zeigen ist;

- b) im Fernabsatz das Label und das Produktdatenblatt gemäß den Anhängen VII und VIII bereitgestellt werden;*
- c) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Lichtquellenmodell, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Effizienzklassen enthält;*
- d) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Lichtquellenmodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;*
- e) vorhandene Labels von Lichtquellen an den Verkaufsstellen binnen achtzehn Monaten nach Geltungsbeginn dieser Verordnung durch die neu skalierten Labels so ersetzt werden, dass das vorhandene Label abgedeckt wird, auch wenn es auf die Verpackung gedruckt oder an der Verpackung befestigt wurde.*

3. Was gilt für Werbung?

a) Allgemein

Generell gilt, dass es bei Lichtquellen ab dem 01.09.2021 in jeglicher visuell wahrnehmbaren Werbung, in technischem Werbematerial, im papiergestützten Fernabsatz und im Telemarketing den Kunden möglich sein muss, die Energieeffizienzklasse und das Spektrum sowie das Produktdatenblatt über einen Link zur Website der Produktdatenbank abzurufen oder als gedruckte Exemplare anzufordern, vgl. Anhang VII Nr. 6 (EU) 2019/2015. Der Link lautet <https://eprel.ec.europa.eu>. Auf der Seite steht im Moment noch: „Zusätzliche Funktionen, darunter Suchwerkzeuge, werden in den kommenden Monaten auf der EPREL-Datenbank zur Verfügung gestellt.“ Zukünftig werden Verbraucher darüber Label und Produktdatenblatt abrufen können.

b) Im Internet

Bei Verkäufen über das Internet sollte das Energielabel in der Nähe des Preises des Produkts angezeigt werden. Das Etikett kann durch einen verschachtelten Pfeil dargestellt werden, der die Energieeffizienzklasse des Produkts und den Bereich der Energieeffizienzklassen anzeigt.

Darüber hinaus sieht Anhang VII Nr. 4 folgende Angaben für die Anzeige im Internet vor:

Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann in einer geschachtelten Anzeige oder durch Verweis auf die Produktdatenbank angezeigt werden; in letzterem Fall muss der Link für den Zugriff auf das Produktdatenblatt klar und leserlich die Angabe „Produktdatenblatt“ enthalten. Bei einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über

den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Im Internet muss also entweder direkt das Produktdatenblatt angegeben werden oder der Hinweis erfolgt über eine Verlinkung zum Produktdatenblatt, wie es in der Datenbank hinterlegt ist. Die Angabe hat auch bereits bei der Produktübersichtsseite zu erfolgen und überall dort, wo eine Lichtquelle mit einem Produktpreis beworben wird.

c) In Printmedien

Die Rahmenrichtlinie sieht in Art. 11 Abs. 13 lit. c) vor, dass Händler vor dem 01.09.2021 keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen dürfen. Überwiegend wird der Wortlaut so verstanden, dass auch in Printmedien, die vor dem 01.09.2021 veröffentlicht werden, keine neuen Labels abgebildet werden dürfen.

Ab dem 01.09.2021 muss es gemäß Anhang VII der VO 2019/2015, dort Nr. 6, dem Kunden im papiergestützten Fernabsatz möglich sein, das Label und das Produktdatenblatt über einen Link zur Webseite der Produktdatenbank abzurufen oder als gedruckte Exemplare anzufordern. Hier stellt sich die Frage, wie genau ein Händler diese Verpflichtung umsetzen muss. Dem Wortlaut nach („oder“) reicht der Link oder der Hinweis auf die Anforderungsmöglichkeit. Die Marktaufsicht unterstützt hier eine pragmatische Herangehensweise. Folgende Möglichkeiten dürften in Printmedien als rechtskonform angesehen werden:

- es wird bei jedem Produkt ein Hinweis zur Produktdatenbank gemacht
- Der Hinweis zur Produktdatenbank bzw. zur Anforderungsmöglichkeit erfolgt auf der Seite mit den angebotenen Lichtquellen einmal zentral
- Bei den betroffenen Produkten erscheint ein kleiner Verweis/Sternchenhinweis, der dann zu einer Stelle im Katalog mit dem Link bzw. den Hinweis verweist.

Der Link lautet <https://eprel.ec.europa.eu>. Auf der Seite steht im Moment noch: „Zusätzliche Funktionen, darunter Suchwerkzeuge, werden in den kommenden Monaten auf der EPREL-Datenbank zur Verfügung gestellt.“ Zeitnah können Verbraucher darüber Label und Produktdatenblatt abrufen.

4. Welche Übergangszeiten gibt es?

Grundsätzlich gilt, dass Händler innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem 01.09.2021 (also bis **zum 20.09.2021**) die bestehenden Etiketten sowohl bei in Geschäften als auch bei online ausgestellten Produkten mit Etiketten mit neuer Skala austauschen müssen. Vor diesem Datum darf der Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.

a) Gilt das auch für den stationären Handel?

Da bei Lichtquellen die Energieeffizienzklasse oft auf der Verpackung aufgedruckt ist, wurde für den Verkauf von Lichtquellen im stationären Geschäft eine verlängerte

Übergangszeit von 18 Monaten vorgesehen. Somit dürfen an den Verkaufsstellen bis zum 28.02.2023 Lichtquellen mit dem alten Label verkauft werden. Bis dahin haben Händler Zeit das bestehende Etikett durch einen Aufkleber mit dem neu skalierten Etikett in der gleichen Größe auf der Verpackung zu ersetzen.

Dafür muss der Lieferant auf Anfrage des Händlers Aufkleber mit dem umskalierten Etikett in der gleichen Größe wie das vorhandene Etikett auf der Verpackung sowie das zugehörige Produktinformationsblatt zur Verfügung stellen (Letzteres muss der Lieferant in gedruckter Form zur Verfügung stellen, wenn der Händler dies anfragt).

b) Gibt es weitere Ausnahmen von der Frist?

Zwar sind Lieferanten bereits seit dem 01.05.2021 verpflichtet, die Parameter des Produktdatenblatts in EPREL einzugeben (vgl. Art. 3 Abs. 1 b iVm Art. 10 (EU) 2019/2015). Jedoch müssen sie erst ab dem 01.09.2021 nach Aufforderung durch den Händler das neue Etikett mitliefern oder digital zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon gibt es, wenn

- der Händler das Produkt bereits in seinem Lagerbestand hat und er kein Etikett mit neuer Skala erhalten kann, da der Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat. In diesem Fall dürfen diese Produkte noch 9 Monate (also bis zum 30.05.2022) mit altem Etikett abverkauft werden.
- sofern keine zu demselben oder gleichwertigen Modellen gehörenden Produkte nach dem Beginn des Viermonatszeitraums in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. In diesem Fall ist es dem Händler gestattet, diese Produkte bis noch 9 Monate (also bis zum 30.05.2022) nur mit dem Etikett ohne neue Skala zu verkaufen. Diese Information muss der Hersteller in EPREL angeben. Händler sollten dies sicherheitshalber kontrollieren oder sich noch eine schriftliche Bestätigung vom Hersteller geben lassen.

c) Dürfen im Zeitraum zwischen 01.05. und 01.09.2021 Lichtquellen, die der Händler noch nie in Verkehr gebracht hat, mit alter Energieeffizienzklasse importieren und verkauft werden?

Ab dem 01.05.2021 müssen Lieferanten die neuen Produktdatenblätter in EPREL einspeisen. Da die Pflicht zur Angabe des neuen Labels auf der Produktverpackung aber erst ab dem 01.09.2021 greift, dürfen vorher noch Lichtquellen mit altem Label importiert und verkauft werden.

d) Welche Übergangszeit gilt bei Leuchten mit nicht-herausnehmbaren Lichtquellen?

Bei Leuchten ist die Pflicht zur Angabe des Energielabels Ende 2019 ausgelaufen. Seitdem durfte bei Leuchten also kein Energielabel angezeigt werden.

Aufgrund der Definitionsänderung für umgebende Produkte durch VO 2021/340 (vgl. oben) bedarf es nach hiesiger Meinung auch zukünftig keines Labels für Leuchten mit fest verbauten Lichtquellen.

5. Kann ich Produkte als Abverkaufsprodukte anbieten (also keine Umetikettierung vornehmen), wenn der Hersteller aber noch vor dem 30.05.2022 (vgl. Punkt 4b)) neue Etiketten liefert?

Hersteller müssen im EPREL auch das „Datum der Beendigung des Inverkehrbringens“, angeben. Diese Angabe wird zukünftig auch im öffentlichen Teil des EPREL angezeigt. Anhand dieser Information können also Marktüberwachungsbehörden und Wettbewerber ohne Weiteres erkennen, ob es sich tatsächlich um ein Abverkaufsprodukt handelt und ob die Angaben des Händlers stimmen oder eine Umetikettierung zu erfolgen hat.

6. Wenn ein Hersteller kein elektronisches Label und/oder Produktdatenblatt bereitstellt, dürfen Händler und Marktplätze die Informationen selbst generieren und bereitstellen (z.B. über EPREL)?

In der Rahmenverordnung sind die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Hersteller und Händler klar benannt. So muss beispielsweise der Lieferant für jedes Modell in den öffentlichen Teil und in den Konformitätsteil der Produktdatenbank die erforderlichen Informationen einpflegen und die Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Etiketten und Produktdatenblätter sicherstellen. Händler haben dann die Möglichkeit das Energielabel aus dem öffentlichen Teil der Produktdatenbank herunterzuladen. Seit dem 01.03.2021 steht der öffentliche Teil der Datenbank zur Verfügung (ab dem 01.09.2021 werden die Angaben zu Lichtquellen ergänzt). Dass Händler oder Marktplätze die Pflichten der Hersteller übernehmen können, ist nicht vorgesehen. Händlern wird daher empfohlen sich rechtzeitig an die Hersteller zu wenden und diese ggf. auf ihre Pflichten hinzuweisen.

7. Wie können zukünftig die Informationen aus der Produktdatenbank durch Händler/Plattformen generiert werden? Wird es bei einem manuellen Prozess bleiben, so dass man für jedes Produktdatenblatt/Energielabel händisch Daten eingeben muss?

Die EU wird für das EPREL-Register eine Schnittstelle verfügbar machen, um die Informationen aus dem öffentlichen Teil der Datenbank abzurufen. „Massendownloads“ sind dort jedoch nicht erwünscht.

Weitere Informationen zum EPREL-Register können auf der Seite des BMWI aufgerufen werden:

https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEf/Redaktion/DE/Publikation/2019/ntri-eprel-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=4

8. Gibt es weitere hilfreiche Links?

Mit der Kampagne „Deutschland macht's effizient“ informiert das Bundeswirtschaftsministerium sowohl Händler als auch Verbraucher über Energieeinsparung und den Sinn und Zweck der Energielabels:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-label-uebersicht.html>

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), als „Beauftragte Stelle“ im Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz EVPG als auch im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz EnVKG, eine App entwickelt, mit der energierelevante Informationen bequem aus dem EPREL-Register abgerufen werden können. Zudem hält sie hilfreiche weitere Funktionen und Informationen für Verbraucher und KMU bereit. Die App der BAM kann im jeweiligen App-Store unter dem Begriff „Energielabel“ kostenlos heruntergeladen werden:

https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Content/DE/Standardartikel/Evpg/Evpg-Links/energielabel_app.html